

Die vom Irak getroffenen Maßnahmen bedeuten gleichermaßen wie die entsprechenden ägyptischen Maßnahmen¹⁾ im Sinne des englisch-irakischen Bündnisvertrages vom 30. Juni 1930²⁾ gegenüber Großbritannien eine Hilfeleistung »in the capacity of an ally« (Art. 4). Die Zurverfügungstellung der Verbindungswege und die Erleichterung der Transporte ist nach Maßgabe des Bündnisvertrages erfolgt, der für Großbritannien die Benutzung der »railways, rivers, ports, aerodromes and means of communication« vorsieht (Art. 4). Auch die innerstaatlichen Verteidigungsmaßnahmen gehen auf den Bündnisvertrag zurück (Art. 4).

Der Irak hat also als englischer Bundesgenosse Maßnahmen ergriffen, die ein Staat gemeinhin nur gegen einen Feindstaat vornimmt. Es besteht daher zwischen dem Irak und dem Deutschen Reich der Kriegszustand. Eine Kriegserklärung hat der Irak nicht ausgesprochen. Auch hat er den neutralen Staaten keine Notifikation des Kriegszustandes³⁾ zugehen lassen. Eine Mitteilung an den Völkerbund ist ebenfalls nicht erfolgt.

Schlüter.

Die Behandlung deutscher Staatsangehöriger im feindlichen Ausland

I. Internationale Vereinbarungen über die Behandlung der Angehörigen einer kriegführenden Partei, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten auf dem Territorium des Gegners befinden, sind zwar mehrfach erstrebt worden, aber bisher nicht zustandegekommen. Es liegen lediglich Entwürfe zu einer solchen Regelung vor, und zwar die im Jahre 1924 auf der Stockholmer Tagung der International Law Association aufgestellten »Draft Regulations for the Treatment of Civilian Prisoners of War«⁴⁾, in denen Richtlinien für eine humane Behandlung internierter feindlicher Staatsangehöriger aufgestellt werden, sowie das vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgearbeitete »Projet de Convention Internationale concernant la condition et la protection des civils de nationalité ennemie qui se trouvent sur le territoire d'un belligérant ou sur un territoire occupée par lui«⁵⁾. Dieser Entwurf, der

¹⁾ Siehe oben S. 266.

²⁾ Treaty Series, No. 15 (1931).

³⁾ Der Irak ist an die Bestimmungen des III. Haager Abk. über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. 10. 1907 nicht gebunden, da er diesem Abkommen nicht beigetreten ist.

⁴⁾ Abdruck: International Law Association, Report of the 33rd Conference, London 1925, S. 229 ff.

⁵⁾ Abdruck: 15me Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Compte-Rendu,

von der 15. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Tokio 20./29. Oktober 1934) in einer einstimmig angenommenen Resolution der Aufmerksamkeit der Regierungen empfohlen¹⁾ und darauf der Schweizerischen Regierung mit der Bitte zugeleitet worden war, ihn baldmöglichst einer internationalen Konferenz zur Prüfung zu unterbreiten²⁾, geht im wesentlichen von den Grundsätzen aus, die auch in der Völkerrechtswissenschaft der Nachkriegszeit überwiegend Billigung gefunden haben und kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden können: 1. Den feindlichen Zivilpersonen ist nach Kriegsausbruch in möglichst großem Umfang die Abreise in ihr Heimatland zu gestatten, sofern nicht militärische Gründe oder Rücksichten auf die Staatssicherheit dagegen sprechen³⁾; 2. die im Lande verbleibenden feindlichen Staatsange-

Tokio 1934, S. 262 ff. Die unmittelbare Anregung zu der Ausarbeitung dieses Entwurfs ging auf die unter den Auspizien der Schweizer Regierung abgehaltene Genfer Konferenz von 1929 zurück, die am 27. Juli 1929 mit der Unterzeichnung einer neuen Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Feld und eines Abkommens über die Behandlung deportierter und evakuierter Zivilpersonen abgeschlossen wurde. In der Schlußakte dieser Konferenz war der Wunsch ausgedrückt worden »que des études approfondies soient entreprises en vue de la conclusion d'une Convention internationale concernant la condition et la protection des civils de nationalité ennemie qui se trouvent sur le territoire d'un belligérant ou sur un territoire occupé par lui«.

Innerhalb des Roten Kreuzes hatte man diesen Fragen jedoch schon seit längerer Zeit Aufmerksamkeit geschenkt. Bereits die erste nach dem Weltkrieg zusammengetretene Rote-Kreuz-Konferenz (Genf 1921) hatte in einer Resolution (Nr. XV) gewisse Grundsätze für die Behandlung deportierter und evakuierter Zivilpersonen in Feindesland aufgestellt. Die darauffolgende Genfer Konferenz von 1923 sprach sich (in Resolution VIII) für den Abschluß einer internationalen Konvention über die Behandlung der im Kriege in die Gewalt des Feindes gefallenen Zivilpersonen aus, und die ebenfalls in Genf abgehaltene Konferenz von 1925 legte (in Resolution XII) eine ganze Reihe von Richtlinien für eine derartige Konvention fest (12^{me} Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Genève 1925, S. 172).

1) 15^{me} Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Compte-Rendu, Tokio 1934, S. 203, 209.

2) Vgl. hierzu Gallopin, *Revue Internationale de la Croix-Rouge* 1939, S. 291.

3) So bestimmen Artt. 2 u. 4 des vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgearbeiteten Konventionsentwurfs:

Art. 2 — Sous réserve des dispositions de l'art. 4, les civils ennemis qui désireraient quitter le territoire au début des opérations militaires obtiendront à cet effet, dans le plus bref délai possible, les autorisations nécessaires, ainsi que toutes facilités compatibles avec ces opérations.

Ils auront le droit de se munir de l'argent nécessaire à leur voyage et d'emporter au moins leurs effets personnels.

Art. 4 — Seuls pourront être retenus les civils ennemis appartenant aux catégories suivantes:

a) Ceux qui sont aptes à être mobilisés immédiatement ou dans l'espace d'un an, en vertu de la loi du pays d'origine ou en vertu de la loi du pays où ils se trouvent;

b) ceux au départ desquels pourront raisonnablement être opposées des considérations tirées de la sécurité de la Puissance détentrice.

hörigen können besonderen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen unterworfen werden¹⁾; 3. eine Internierung ist nur in

Dans l'un et l'autre cas, le recours à la Puissance protectrice sera toujours admis. Celle-ci aura le droit d'exiger qu'une enquête soit ouverte et que le résultat lui en soit communiqué dans les trois mois de sa demande.»

Von britischen völkerrechtlichen Verfassern spricht sich Oppenheim (International Law, Bd. II, 5. Aufl., London 1935, S. 256) dafür aus, daß Angehörigen des Feindstaates, soweit sie nicht »real or potential members of his armed forces« sind, nach Kriegsausbruch eine angemessene Frist zum Verlassen des Landes einzuräumen sei. Ähnliche Gedankengänge finden sich bei Hall (Intern. Law, 8. Aufl., London 1924, S. 465 f.), der allerdings erhebliche Ausnahmen von dem Grundsatz der freien Ausreisebewilligung mit Rücksicht darauf für zulässig hält, daß »the peaceably engaged foreign resident is, in the majority of cases, a trained soldier, belonging to one class or the other of the reserve; he quits the country in which he is employed in civilian pursuits to rejoin the colours of the nation with which it is at war«. Lawrence (The Principles of International Law, 7. Aufl., London 1925, S. 370) hält es angesichts der in neuester Zeit eingetretenen »enormous extension of the field of warfare to both territory and persons« für richtig, auch die nicht zur feindlichen Armee gehörigen oder mobilisierbaren feindlichen Staatsangehörigen an der Abreise in ihr Heimatland zu verhindern.

Von französischen Verfassern sieht es Fauchille (Traité de Droit International Public, Bd. II, Paris 1921, S. 63) als Rechtsregel an, daß den feindlichen Staatsangehörigen nach Kriegsausbruch eine angemessene Frist zum Verlassen des Landes zu geben ist. Ein Zurückhaltungsrecht soll nur bezüglich der Personen bestehen, die in die Streitmacht des Gegners eingereicht werden können.

Eine ähnliche Auffassung vertritt der Italiener Diena (Principi di diritto internazionale, 2. Aufl., Neapel 1919, S. 500), während der Belgier Rolin (Le Droit Moderne de la Guerre, Bd. I, Brüssel 1920, S. 233) meint, daß allen feindlichen Ausländern ohne Rücksicht auf ihre militärischen Verhältnisse eine angemessene Frist zur Abreise einzuräumen sei.

¹⁾ Art. 6 des vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgearbeiteten Vertragsentwurfes lautet:

»Les civils ennemis qui sont restés sur le territoire, comme ceux qui auront été retenus en application de l'art. 4, seront soumis au traitement dont jouissent les étrangers en temps ordinaire, sauf les mesures de contrôle ou de sûreté qui pourraient être ordonnées, et sous réserve des dispositions de la Section III.

Sous ces réserves, et pour autant que les opérations militaires le permettront, ils auront la possibilité de vaquer à leurs occupations.»

In demselben Sinn führt Fauchille (a. a. O., S. 64) aus:

»Placés sous les lois de police et de sûreté de l'Etat, les sujets de l'adversaire doivent respecter plus que jamais ces lois; mais ils ont le droit d'invoquer leur protection. Tant qu'ils sont inoffensifs et respectueux des lois de l'Etat, on ne saurait les traiter en ennemis, pas même ceux qui ont été retenus de force. — Mais il est incontestablement permis au gouvernement de prendre à leur égard certaines mesures de précaution, comme les obliger à sortir de l'enceinte de certaines places fortes, les reléguer dans certaines parties du territoire éloignées du théâtre de la guerre, si le maintien de leur résidence primitive est jugé dangereux. — On pèsera soigneusement l'urgence ou la nécessité de ces mesures; on réfléchira sur leurs conséquences. Maltraiter des étrangers désarmés sans motifs évidents et impérieux, c'est revenir à la barbarie; c'est rendre plus difficile le rétablissement des relations pacifiques.»

Bei Oppenheim heißt es (a. a. O., S. 257): »In case a belligerent allows the con-

Ausnahmefällen zulässig. Die Internierten sind dann von den Kriegsgefangenen getrennt unterzubringen und dürfen auf keinen Fall schlechter behandelt werden, als es die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 für die Kriegsgefangenen vorsieht ¹⁾).

tinued residence of enemy subjects on his territory, he can, of course, impose conditions, such as an oath to abstain from all hostile acts, or a promise not to leave a certain region, and the like.«

Ähnliche Auffassungen werden in der deutschen Völkerrechtswissenschaft vertreten. Vgl. Meurer (Das Werk des Untersuchungsausschusses, 3. Reihe: Völkerrecht im Weltkrieg, Bd. III, 2, Berlin 1927, S. 724: »Natürlich muß es erlaubt sein, die feindlichen Staatsangehörigen im Land besonderen polizeilichen Sicherungsmaßnahmen, wie Meldungen usw., zu unterwerfen«); Liszt-Fleischmann (Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925, S. 460); Kunz (Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, Berlin 1935, S. 48).

¹⁾ Hierzu enthält der vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgearbeitete Vertragsentwurf folgende Vorschriften:

»Art. 13 — Dans le cas où le pays belligérant n'estimerait pas suffisantes les mesures de contrôle ou de sécurité mentionnées à l'art. 6, il pourra recourir au confinement ou à l'internement conformément aux dispositions de la présente section.

Art. 14 — Dans la règle, le confinement dans une région déterminée des civils ennemis sera préféré à leur internement. Seront notamment confinés, sous réserve de la sécurité de l'Etat, ceux qui sont fixés sur le territoire du belligérant.

Art. 15 — L'internement des civils ennemis dans des camps clôturés ne pourra être ordonné que dans l'un des cas suivants:

- a) s'il s'agit de civils aptes à être mobilisés dans les conditions prévues par l'art. 4, lettre a) de la présente Convention;
- b) si la sécurité de la Puissance détentrice l'exige;
- c) si la situation des civils ennemis le rend nécessaire.

Art. 16 — Les camps d'internement des civils ennemis seront distincts des camps d'internement des prisonniers de guerre.

Ces camps ne pourront être installés dans des régions malsaines ou dont le climat serait nuisible à la santé des internés.

Art. 17 — Pour le surplus, la Convention du 27 juillet 1929, relative au traitement des prisonniers de guerre, est applicable par analogie aux internés civils.

Le traitement des internés civils ne pourra en aucun cas être inférieur à celui que prescrit ladite Convention.«

Über die entsprechende Anwendung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention vom 27. 7. 1929 auf die Internierten richtete das Internationale Komitee des Roten Kreuzes am 7. 12. 1939 eine Note an die Regierungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens, in der der Umfang der analog anwendbaren Vorschriften und Auslegungsgrundsätze klargestellt werden sollte (Abdruck: Revue Int. de la Croix-Rouge 1940 Nr. 254, S. 148). Zu der Praxis der deutschen Kriegsgegner auf diesem Gebiet siehe unten S. 283, 292.

Auf der Stockholmer Tagung der International Law Association von 1924 sprach sich der Berichterstatter des Ausschusses, der die Draft Regulations ausgearbeitet hatte, für eine Verurteilung der internationalen Praxis der Internierung feindlicher Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, aus, da — abgesehen von humanitären Erwägungen — die Internierung nicht nur eine schwere Last für den internierenden Staat bedeute, sondern — nach Ansicht der dem Ausschuss angehörenden Generäle — auch unter militärischen Gesichtspunkten nutzlos sei. An der Spitze der den Draft Regulations vorangestellten Präambel findet sich daher der Satz: »The principle of the internment of all civilians, and in particular that of women is, in the opinion of this Committee, a wrong one.«

Die von den Kriegsgegnern Deutschlands im gegenwärtigen Kriege geübte Praxis hält sich nicht immer im Rahmen dieser Grundsätze.

II. Die Behandlung der deutschen Staatsangehörigen in Großbritannien bestimmt sich in erster Linie nach den Vorschriften der am 1. September 1939 erlassenen Aliens Order 1939¹⁾, die auf Grund der Aliens Restriction Act vom 5. August 1914²⁾ zur Ergänzung der Vorschriften der Aliens Order vom 25. März 1920³⁾ ergangen ist. Ungeregelt blieben bisher alle mit der Internierung zusammenhängenden Fragen: Die Internierung erfolgt — wie der Innenminister, Sir John Anderson, mitteilte⁴⁾ — »under the Royal Prerogative«.

i. Die Abreise deutscher Staatsangehöriger wurde durch Art. 2 der Aliens Order 1939, die das Verlassen Großbritanniens auf dem See- oder Luftwege von einer besonderen Erlaubnis abhängig machte und nur von »approved ports« aus zuließ, deren Zahl bereits durch einen Erlaß des Innenministers vom 1. September 1939⁵⁾ erheblich beschränkt worden war, unter strenge Kontrolle gestellt. Die Regierung beabsichtigte zwar, wie der Innenminister ausführte⁶⁾, damit nicht, die feindlichen Staatsangehörigen generell an der Abreise zu hindern, wollte sich jedoch auf diese Weise die Möglichkeit der Zurückhaltung in Fällen schaffen, in denen es aus Sicherheitsgründen als angebracht erschien.

Oppenheim (a. a. O., S. 257) und Fauchille (a. a. O., S. 67) berichten ohne Kritik über die Internierungspraxis des Weltkrieges, während Satow (The Grotius Society, Problems of the War, Papers read before the Society in the year 1916, Bd. II, S. 2) diese Praxis als »contrary to the principles consecrated by an endless succession of treaties, beginning more than two and a-half centuries ago, and opposed to the doctrines hitherto taught by writers on International Law« bezeichnet. Als zulässig wird die Internierung von Lawrence (a. a. O., S. 370) und Wheaton (Elements of International Law, Bd. II, 6. Aufl., London 1929, S. 706), sowie auch von den amerikanischen Völkerrechtslehrern Hyde (International Law, Boston 1922, S. 227) und Fenwick (International Law, New York 1934, S. 462) angesehen.

Nach Meurer (a. a. O., S. 723) ist die Internierung »eine verabscheuungswürdige Grausamkeit, aber keine Verletzung des Völkerrechts. Die Menschlichkeit verlangt freilich, daß sich die Internierung auf die Wehrfähigen und die Spionageverdächtigen beschränkt.« Ähnlich Vanselow (Völkerrecht, Berlin 1931, S. 191) und Hold-Ferneck (Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Leipzig 1932, S. 259). Nach Liszt-Fleischmann (a. a. O., S. 461) fehlt der »dauernden Einschließung«, wie sie während des Weltkrieges praktiziert wurde, »jeder Rechtsgrund«.

Der auf der Rote-Kreuz-Konferenz von 1925 von den deutschen Delegierten gestellte Antrag, sich gegen die Zulässigkeit von Konzentrationslagern für die Internierung der feindlichen Zivilpersonen auszusprechen, drang nicht durch (vgl. 12^{me} Conférence Internationale de la Croix-Rouge, Genève 1925, S. 143).

1) Statutory Rules and Orders 1939 No. 994.

2) 4 & 5 Geo. 5. c. 12.

3) Statutory Rules and Orders 1920 No. 448.

4) In der Unterhausitzung v. 23. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1418.

5) Statutory Rules and Orders 1939 No. 1057.

6) In der Unterhausitzung v. 4. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 369.

Darüber, welche Personenkategorien an der Abreise verhindert wurden, fehlen zuverlässige Angaben. Doch ist wohl davon auszugehen, daß entsprechend der im Weltkriege geübten Praxis ¹⁾ allen wehrfähigen Deutschen die Ausreise unmöglich gemacht wurde. Etwa 415 Deutsche wurden wegen angeblich »verdächtiger Betätigung« sofort nach Kriegsausbruch verhaftet ²⁾.

Eine bestimmte Frist für die Abreise war in der Aliens Order nicht festgelegt ³⁾. Der Innenminister teilte in der Unterhaussitzung vom 4. September 1939 ⁴⁾ lediglich mit, daß die in der Aliens Order vom 1. September 1939 vorgesehenen besonderen Maßnahmen sich auf alle über 16 Jahre alten feindlichen Staatsangehörigen beziehen würden, die nicht das Land sofort zu verlassen beabsichtigen. Einer dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes aus amtlicher britischer Quelle erteilten Auskunft ⁵⁾ zufolge soll die Abreise für die auf den britischen Inseln befindlichen deutschen Staatsangehörigen bis zum 9. September 1939, also bis 6 Tage nach Kriegsausbruch, ohne besonderes Ausreisevisum möglich gewesen sein. Etwa 2000 Deutsche sollen — nach derselben Quelle — in der Zeit vom 28. August bis zum 9. September 1939 Großbritannien verlassen haben.

Ende Dezember 1939 kam durch die Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika, die die britischen Interessen in Deutschland wahrnehmen, und der Schweiz, die die deutschen Interessen in England wahrnimmt, eine deutsch-britische Vereinbarung darüber zustande, beiderseits die Ausreise aller nicht in den ersten Tagen nach Kriegsausbruch abgereisten Frauen sowie der Männer über 60 und der Jugendlichen bis zu 18 Jahren zuzulassen ⁶⁾. Pressemeldungen zufolge ⁷⁾ sind daraufhin bis Ende Dezember 1939 80 Reichsdeutsche aus Großbritannien zurückgekehrt ⁸⁾.

2. Die im Lande verbleibenden feindlichen Staatsangehörigen wurden durch die Aliens Order einschneidenden Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen unterworfen.

Sie hatten sich, soweit sie über 16 Jahre alt waren, unter Vorlegung ihrer Personalpapiere sofort bei der Polizeibehörde ihres Wohnsitzes

¹⁾ Vgl. dazu Meurer a. a. O., S. 725.

²⁾ Nach Mitteilungen des Innenministers in den Unterhaussitzungen v. 4. 9. 1939 und 1. 2. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 368; Bd. 356, Sp. 1268.

³⁾ Vgl. zu der Praxis im Weltkrieg: Meurer a. a. O.

⁴⁾ a. a. O., Sp. 368.

⁵⁾ Abdruck: Revue Internationale de la Croix-Rouge 1940 Nr. 256, S. 302.

⁶⁾ Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 28. 12. 1939 auf Grund einer DNB-Meldung aus Berlin. Vgl. zu der entsprechenden deutsch-französischen Vereinbarung unten S. 293.

⁷⁾ Neue Zürcher Zeitung v. 29. 12. 1939.

⁸⁾ Die Times v. 1. 2. 1940, meldete die Repatriierung von 40 deutschen Frauen, die sich bei Kriegsausbruch in Großbritannien befanden.

oder Aufenthaltsortes zwecks Registrierung zu melden (Art. 6 A Ziff. 1 a). Auf Grund der Meldungen wurden »registration certificates« ausgestellt. Jeder feindliche Ausländer wurde bei der Meldung von dem »registration officer« eingehend über seine finanziellen und beruflichen Verhältnisse sowie über politische und weltanschauliche Fragen verhört. Außerdem wurden von den Hilfsorganisationen für Flüchtlinge und Emigranten Auskünfte eingezogen¹⁾. Jede Änderung der »circumstances affecting in any manner the accuracy of the particulars previously furnished« war binnen 48 Stunden anzuzeigen (Art. 6 A Ziff. 1 b). Die Meldepflicht bestand bis auf wenige Ausnahmefälle auch für Frauen, die ihre frühere britische Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Deutschen oder Österreicher verloren hatten²⁾.

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht wurden weitgehende Beschränkungen in der persönlichen Bewegungsfreiheit der feindlichen Ausländer eingeführt. Sie dürfen ihren Wohnsitz nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen registration officer wechseln (Art. 6 A Ziff. 1 c) und müssen sich, wenn sie ohne Wohnsitzwechsel länger als 24 Stunden von ihrem Wohnort abwesend sind, täglich bei der nächsten Polizeibehörde und nach ihrer Rückkehr sofort bei dem registration officer melden (Art. 6 A Ziff. 1 d). Am einschneidendsten ist jedoch die Vorschrift, daß über 16 Jahre alte feindliche Ausländer sich nicht weiter als 5 englische Meilen (etwa 8 km) von ihrem »registered place of residence« entfernen dürfen, wenn sie nicht im Besitz eines besonderen, von dem registration officer ausgestellten »travel permit« sind (Art. 6 A Ziff. 2)³⁾. Eine Ausnahme von der 5-Meilen-Regel, die auch schon im Weltkrieg praktiziert wurde, gilt nur für Ortsveränderungen in London wohnhafter Personen innerhalb des Weichbildes der Stadt (»within the area consisting of the City of London and the metropolitan police district«).

Zu einer Sperrung bestimmter Zonen des britischen Territoriums für feindliche Ausländer, zu der Art. 9 der Aliens Order und Ziffer 13 der Defence Regulations 1939⁴⁾ die Handhabe bietet, ist es in den

1) Vgl. hierzu Neue Zürcher Zeitung v. 9. II. 1939.

2) Vgl. hierzu den Erlaß des Innenministers v. 1. 9. 1939 (Stat. Rules and Orders 1939 No. 1058) und die Ausführungen Sir J. Andersons in der Unterhaussitzung v. 4. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 370. Eine Ausnahme sollte nur für Frauen gelten, die längere Zeit von ihrem deutschen Ehemann getrennt gelebt hatten.

3) Die gelegentlich im Unterhaus vorgebrachte Kritik, daß die Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf 5 Meilen zu unnötigen Härten führen könne, namentlich wenn dadurch Mütter gehindert würden, ihre Kinder zu besuchen, wies der britische Innenminister (in der Unterhaussitzung v. 9. II. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 404) mit der Begründung zurück, daß diese Beschränkungen den betreffenden Personen nur nach reiflicher Prüfung ihres besonderen Falles durch die Fremdengerichte (siehe dazu unten S. 277 ff.) auferlegt würden und dann aus Sicherheitsgründen unbedingt angebracht seien.

4) Stat. Rules and Orders 1939 No. 927.

ersten Kriegsmonaten nur in geringem Umfange gekommen¹⁾. Erst die Aliens (Protected Areas) Order vom 29. März 1940²⁾, die am 15. April 1940 in Kraft trat, legte eine größere Zahl von »protected areas« — namentlich in der Umgebung wichtiger Häfen — fest, innerhalb derer allen, nicht nur feindlichen Ausländern der Aufenthalt nur mit besonderer Erlaubnis gestattet war und aus denen dort ansässige Ausländer ausgewiesen werden konnten³⁾. Eine weitere erhebliche Verschärfung der einschlägigen Vorschriften erfolgte — nach der Besetzung der Niederlande durch Deutschland — durch den Erlaß des Innenministers vom 13. Mai 1940⁴⁾, der in allen südlichen und östlichen Küstengebieten die sofortige Internierung aller männlichen deutschen Staatsangehörigen zwischen 16 und 60 Jahren anordnete und weitgehende Beschränkungen auch für alle übrigen Ausländer vorsah. Anregungen, feindlichen Ausländern generell das Wohnen in der Nachbarschaft wichtiger militärischer oder industrieller Anlagen zu untersagen, sind in der Unterhaussitzung vom 29. Februar 1940 vom Innenminister zurückgewiesen worden⁵⁾.

Zu den Sicherungsmaßnahmen ist ferner die Vorschrift des Art. 9 A der Aliens Order zu zählen, die feindlichen Ausländern den Besitz von Explosivstoffen, größeren Mengen feuergefährlicher Flüssigkeiten, Motorfahrzeugen jeder Art, photographischen Apparaten, von Generalstabs- und Seekarten sowie von Zeichnungen und Dokumenten, die sich mit militärischen Gegenständen befassen oder für militärische Zwecke bestimmt sind, ohne schriftliche Erlaubnis des registration officer verbietet.

Als schärfste Maßregel kommt der völlige Entzug der persönlichen Freiheit durch Internierung in Betracht. Ihr sind — wie der britische

¹⁾ Die Protected Areas Order (No. 1) v. 21. 11. 1939 (Stat. Rules and Orders 1939 No. 1664) verbot feindlichen Ausländern den Aufenthalt in den »Counties of Orkney and Zetland«, die Protected Areas Order (No. 2) v. 26. 2. 1940 (Stat. Rules and Orders 1940 No. 252) den Aufenthalt in einer Reihe schottischer Bezirke ohne besondere Genehmigung. Der Unterschied zu der Praxis im Weltkrieg, wo es zahlreiche verbotene Zonen gab, wurde von einem Regierungsvertreter (in der Unterhaussitzung v. 7. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 50) damit erklärt, daß »to-day the majority of Germans and Austrians are refugees from the régime against which this country is fighting.«

²⁾ Stat. Rules and Orders 1940 No. 468.

³⁾ Eine Ausweisung konnte erst nach Nachprüfung der gesamten Umstände durch ein Advisory Committee (siehe dazu unten S. 280) auf Anordnung des Innenministers erfolgen.

⁴⁾ Siehe hierzu Times v. 13. und 14. 5. 1940.

⁵⁾ Der Innenminister führte dazu aus (Parl. Deb., H. C., Bd. 357, Sp. 2243f.): »Owing to the expansion of the Armed Forces of the Crown and of the munitions industry, there are few towns in this country which are not in the vicinity of some important station or factory, and I do not think it would be practicable to prohibit those aliens, who after examination of their individual cases are found suitable for exemption from internment, from residing in the neighbourhood of all such places.«

Innenminister in der Unterhaussitzung vom 23. November 1939¹⁾ ausführte — grundsätzlich alle feindlichen Ausländer ausgesetzt.

3. Ein besonderes Problem ergab sich für die britischen Behörden aus der Anwesenheit einer großen Zahl von Personen, die als politische Emigranten aus Deutschland, dem ehemaligen Österreich und der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik ins Land gekommen waren. Es bestand auf britischer Seite das Bestreben, die Emigranten aus Deutschland und Österreich, »die dem Land, das ihnen Asyl gewährte, freundlich gesinnt waren«, nicht als Feinde zu behandeln, gleichzeitig aber Vorsorge zu treffen »to sift out any persons who, though claiming to be refugees, may not, in fact, be friendly to this country«²⁾.

Zur Lösung dieser Aufgabe wurde eine große Zahl sogenannter Fremdengerichte (Aliens Tribunals) — nach Angaben eines Regierungsvertreters³⁾ etwa 106 — zur Vornahme einer »immediate review of all Germans and Austrians in this country«⁴⁾ eingesetzt. Eine ähnliche Prüfung wurde durch ein besonderes Gericht für sämtliche ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen durchgeführt⁵⁾.

Diese Gerichte, die mit je einer rechtskundigen Persönlichkeit besetzt waren⁶⁾, nahmen ihre Tätigkeit Anfang Oktober 1939 auf. Sie konnten entweder auf Internierung (Kategorie A) oder auf Verschonung mit der Internierung, aber fortdauernde Unterwerfung unter die übrigen für feindliche Ausländer geltenden Beschränkungen (Kategorie B) oder auf Befreiung von sämtlichen für feindliche Ausländer geltenden Beschränkungen (Kategorie C) erkennen. Die registration certificates der der Kategorie C zugeteilten Personen wurden im Gegensatz zu denjenigen der unter die beiden anderen Kategorien fallenden nicht mit dem roten Aufdruck »enemy alien« versehen. In die Zertifikate der der Kategorie B und C zugehörigen Personen konnte ferner, wenn es sich nach der Überzeugung des Gerichts um einen »genuine refugee« handelte, der Vermerk »Refugee from Nazi oppression« aufgenommen werden⁷⁾.

1) Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1417.

2) So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 4. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 369. — Die aus der ehemaligen Tschecho-Slowakei stammenden Personen sollten generell nicht als Feinde behandelt werden, »although there may be amongst them certain individuals who will be subjected to restrictions similar to those applicable to enemy aliens.«

3) In der Oberhaussitzung v. 31. 10. 1939: Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1592.

4) So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 4. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 369.

5) Nach Ausführungen des Innenministers: a. a. O.

6) Vgl. die Ausführungen des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 20. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 969.

7) Vgl. hierzu die Ausführungen des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 16. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 813.

Jeder feindliche Ausländer hatte vor dem für ihn zuständigen Fremdengericht persönlich zu erscheinen. Die Gerichtsbezirke waren so festgelegt, daß kein Gericht mehr als etwa 500 Fälle zu prüfen hatte (in London fungierten mehrere Fremdengerichte)¹⁾. Um den betroffenen Ausländern das persönliche Erscheinen nicht unnötig zu erschweren und ihnen lange und kostspielige Reisen zu ersparen, hatten die Gerichte Anweisung, so oft es angängig erschien, auch außerhalb ihres eigentlichen Sitzes an anderen Orten des ihnen zugewiesenen Bezirks zu tagen, wo sich eine größere Anzahl feindlicher Ausländer aufhielt²⁾.

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte (legal representatives) war vor den Ausländergerichten nicht statthaft³⁾, doch wurden auf Antrag des »Joint Refugee Consultative Committee« Vertreter der verschiedenen Emigrantenverbände zur Erteilung von Auskünften und Informationen zugelassen⁴⁾. Auch konnte jeder Ausländer zu seinem Beistand Freunde und Zeugen mitbringen, »who can give information which is likely to assist the tribunal«⁵⁾. Im übrigen war es die Aufgabe der Polizeibehörden, dafür zu sorgen »that particulars of each case are brought before the tribunal«⁶⁾. Auch die Berücksichtigung anonymer Informationen war, wie auf eine Anfrage im Unterhaus festgestellt wurde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Doch meinte der britische Innenminister⁷⁾, daß angesichts des Niveaus der Fremdengerichte eine Berücksichtigung solcher Angaben kaum zu erwarten sei.

Die Aliens Tribunals entschieden auf Grund freier Beweiswürdigung. Auf eine im Unterhaus gestellte Anfrage, ob die Bereitwilligkeit des Ausländers zu freiwilligem Dienst für England von den Gerichten zu seinen Gunsten berücksichtigt werden würde, erwiderte Sir John Anderson⁸⁾, daß die Verquickung dieser Frage mit derjenigen nach der sonstigen Zuverlässigkeit des Ausländers nur Verwirrung schaffen könne. Zunächst müsse das Gericht darüber entscheiden, ob der Ausländer von den für feindliche Ausländer geltenden Beschränkungen entbunden

¹⁾ Nach Auskunft des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 20. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 969.

²⁾ Mitteilung des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 12. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 528 f.

³⁾ Der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 19. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1040.

⁴⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 16. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 812. Der Minister bezeichnete die von den Vertretern dieser Verbände geleistete »Hilfe« als äußerst wertvoll.

⁵⁾ So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 19. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1040.

⁶⁾ So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 20. 9. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 969.

⁷⁾ In der Unterhaussitzung v. 26. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1593.

⁸⁾ In der Sitzung v. 2. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 2093 f.

werden könne, und erst danach könne ein etwaiges Gesuch um Aufnahme als Freiwilliger in Erwägung gezogen werden.

Die Fremdengerichte hatten — nach einer Mitteilung des Innenministers ¹⁾ — bis Ende Februar 1940 die Fälle von 73353 von insgesamt 74233 registrierten feindlichen Ausländern geprüft und dabei in 569 Fällen auf Internierung (Kategorie A), in 6782 Fällen auf Befreiung von der Internierung, aber Unterwerfung unter die für feindliche Ausländer geltenden Beschränkungen (Kategorie B), und in den übrigen Fällen auf Befreiung von sämtlichen Beschränkungen (Kategorie C) erkannt. Von 55457 Personen wurde festgestellt, daß sie »Refugees from Nazi oppression« seien.

Gegen die Entscheidungen der Fremdengerichte, deren Tätigkeit von Seiten des Innenministers Anerkennung, von anderer Seite aber auch Kritik fand ²⁾, konnte, sofern auf Internierung erkannt worden war, Beschwerde beim Innenminister eingelegt werden ³⁾. Zur Behandlung der Beschwerden, die der Innenminister einer erneuten Nachprüfung für wert hielt, wurde beim Innenministerium ein Advisory Committee unter dem Vorsitz von Sir Walter Monckton eingerichtet ⁴⁾. Als sich herausstellte, daß dieses Gremium die ihm vorgelegten Fälle — es handelte sich dabei nicht nur um Beschwerden gegen Urteile der Fremdengerichte, sondern namentlich auch um Beschwerden von Personen, die bei Ausbruch des Krieges ohne fremdengerichtliche Untersuchung wegen »verdächtiger Tätigkeit« interniert worden waren ⁵⁾ — nicht mit der gebotenen Beschleunigung erledigen konnte ⁶⁾, wurden zwei weitere Advisory Committees unter dem Vorsitz von Mr. Norman Birkett und Lord Alness eingesetzt ⁷⁾.

¹⁾ Times v. 2. 3. 1940.

²⁾ Der britische Innenminister stellte den Gerichten das Zeugnis aus, »that they have exercised their discretion with great care« (Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 404). Lord Newton kritisierte in der Oberhaussitzung v. 31. 10. 1939 (Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1589 f.) unter Anführung bestimmter Fälle das Fehlen amtlicher Dolmetscher vor Richtern, die des Deutschen nicht mächtig waren, sowie die Unterlassung der Heranziehung von Leumundszeugen, die sich dem Gericht zur Erteilung von Auskünften über den feindlichen Ausländer selbst zur Verfügung gestellt hatten. In einigen Tageszeitungen vorgebrachte Andeutungen, daß die Polizei mit der großen Zurückhaltung der Gerichte in bezug auf Internierungen unzufrieden sei, wurden von dem Polizeichef von London in einer amtlichen Verlautbarung (Times v. 24. 1. 1940) als »completely unauthorized« zurückgewiesen.

³⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 23. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1417 f.

⁴⁾ Nach Mitteilungen des Innenministers in den Unterhaussitzungen v. 10. 10. u. 2. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 202, 2092. ⁵⁾ Vgl. hierzu oben S. 274.

⁶⁾ Vgl. hierzu die kritischen Ausführungen Lord Newtons im Oberhaus v. 31. 10. 1939: Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1590.

⁷⁾ Nach Mitteilung des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 23. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1417.

Von den 572 deutschen Staatsangehörigen, die bis Mitte März 1940 auf Grund einer Entscheidung der Fremdengerichte interniert worden waren, wurden auf die beim Innenminister eingelegte Beschwerde 133 wieder freigelassen, von denen 58 der Kategorie B und 75 der Kategorie C zugeteilt wurden ¹⁾.

Die Fälle aller der Personen, die durch die Fremdengerichte der Kategorie B zugeteilt worden waren, sollten — wie der Innenminister in der Unterhaussitzung vom 22. Februar 1940 ²⁾ ankündigte — durch besondere, in jeder Civil Defence Region eingesetzte Advisory Committees generell nachgeprüft werden ³⁾. Als Grund für diese weitgehende Nachprüfung der Entscheidungen der Fremdengerichte wurde vor allem die mangelnde Einheitlichkeit ihrer Klassifizierungspraxis angeführt ⁴⁾. Einige Wochen später erklärte der Innenminister ⁵⁾, daß diese Regional Advisory Committees auch diejenigen Fälle einer erneuten Prüfung unterziehen sollten, in denen die Polizei auf Grund neuer Informationen oder sonstiger besonderer Gründe eine Reklassifizierung der der Kategorie C zugeteilten feindlichen Staatsangehörigen für wünschenswert hielt. Er übertrug ihnen ferner die Aufgabe, zu der Entfernung von Ausländern aller Nationalitäten aus militärisch wichtigen Gebieten, wie sie in der am 15. April 1940 in Kraft getretenen Aliens (Protected Areas) Order vom 29. März 1940 ⁶⁾ vorgesehen ist, Stellung zu nehmen ⁷⁾.

Am 4. April 1940 teilte der Innenminister im Unterhaus ⁸⁾ die Einsetzung von 12 Regional Advisory Committees mit. Jedes Committee setzt sich aus einem Juristen als Vorsitzenden und einer Reihe angesehenen Einwohner des betreffenden Bezirks zusammen ⁹⁾. Es entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Laien); falls es sich um die Entfernung von Ausländern aus militärisch wichtigen Gebieten handelt, werden zwei Vertreter der Wehrministerien hinzu-

¹⁾ Nach Auskunft des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 21. 3. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 358, Sp. 2112.

²⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 357, Sp. 1511.

³⁾ In der Unterhaussitzung v. 23. 11. 1939 (Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1417) war von einer Abgeordneten auf einen Runderlaß des Innenministers »discouraging the use of that category« Bezug genommen worden. Der Innenminister hatte einen solchen Runderlaß nicht in Abrede gestellt.

⁴⁾ Vgl. dazu Times v. 2. 4. 1940.

⁵⁾ In der Unterhaussitzung v. 21. 3. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 358, Sp. 2144.

⁶⁾ Stat. Rules and Orders 1940 No. 468. Siehe oben S. 276.

⁷⁾ So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 21. 3. 1940: a. a. O.

⁸⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 298.

⁹⁾ Zu der personellen Zusammensetzung der Ausschüsse im Einzelnen siehe die ausführlichen Angaben des Regierungsvertreters in der Unterhaussitzung v. 10. 4. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 602 ff.

gezogen¹⁾. Die Ausschüsse nahmen ihre Tätigkeit Mitte April 1940 auf²⁾. Als Richtlinie für ihre Tätigkeit galt es — wie der Unterstaatssekretär im Innenministerium am 23. April 1940 im Unterhaus mitteilte³⁾ — »to intern any German or Austrian if there is doubt as to his attitude and disposition towards the Allied cause«. Die Beweislast für die Umstände, die eine Nichtinternierung rechtfertigten, sollte der betreffende feindliche Ausländer tragen.

Die Regional Advisory Committees werden kaum eine erhebliche Wirksamkeit entfaltet haben. Denn die Besetzung der Niederlande und Belgiens durch deutsche Truppen veranlaßte den britischen Innenminister, durch Erlaß vom 13. Mai 1940⁴⁾ generell zunächst die Internierung aller in den südlichen und östlichen Küstengebieten ansässigen männlichen deutschen Staatsangehörigen zwischen 16 und 60 Jahren und einige Zeit darauf die Internierung sämtlicher der Kategorie B zugeteilten männlichen und weiblichen feindlichen Staatsangehörigen zwischen 16 und 60 Jahren anzuordnen⁵⁾. Eine Nachprüfung der einzelnen Fälle erklärte der Innenminister⁶⁾ ausdrücklich für ausgeschlossen »except possibly in cases of men employed by employers urgently needing their labour and of youths undergoing training or education, or where release could be shown to be definitely and directly in the national interest«.

4. Von den auf freiem Fuß befindlichen feindlichen Ausländern waren die zur Kategorie C gehörigen, von allen Beschränkungen befreiten, in bezug auf Arbeitsmöglichkeiten in Großbritannien den übrigen Ausländern gleichgestellt⁷⁾. Sie konnten nach der Aliens Employment Order vom 17. November 1939⁸⁾ auf Grund einer besonderen Genehmigung des Arbeitsministers, die für jeden Wechsel der Beschäftigung neu eingeholt werden mußte, in britischen Betrieben (mit Ausnahme von Wehrbetrieben) angestellt werden. Der Innenminister hatte sich bereits in der Unterhaussitzung vom 4. September 1939⁹⁾ in Anbetracht der durch den Krieg erheblich gestiegenen Nachfrage nach Arbeitskräften aller Art dafür eingesetzt, den »friendly

1) So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 4. 4. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 298.

2) Nach einer Mitteilung des Innenministers im Unterhaus v. 18. 4. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 1119.

3) Parl. Deb., H. C., Bd. 360, Sp. 32.

4) Siehe oben S. 276.

5) Times v. 21. u. 24. 5. 1940.

6) In der Unterhaussitzung v. 23. 5. 1940: Times v. 24. 5. 1940.

7) So der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 23. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1403 f.

8) Stat. Rules and Orders 1939 No. 1660.

9) Parl. Deb., H. C., Bd. 351, Sp. 369.

aliens« erweiterte Arbeitsmöglichkeiten »in any direction in which their assistance may be advantageous to this country« zu verschaffen. Denjenigen, die bisher keine Arbeitserlaubnis hatten, sollte durch die Employment Exchanges Arbeit vermittelt und ihre Arbeitskraft auf diese Weise in geeignete Bahnen gelenkt werden.

Für die der Kategorie B zugeteilten Personen ergaben sich aus den Beschränkungen, denen sie als feindliche Ausländer auf Grund der Aliens Order unterworfen blieben, im Verein mit den allgemeinen fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht unerhebliche Beeinträchtigungen in der Ausübung der beruflichen oder sonstigen Erwerbstätigkeit. Der Innenminister verstand sich auf Anfragen im Unterhaus hin ¹⁾ nur zu der Erklärung, daß einem solchen Ausländer, wenn er die Möglichkeit zu einer den Interessen britischer Arbeitskräfte nicht abträglichen Beschäftigung habe, die Arbeitserlaubnis nicht lediglich deshalb versagt werden würde, weil er der Kategorie B angehöre ²⁾.

5. Die Internierten, zu denen außer den von den Fremdengerichten in die Kategorie A eingereihten Personen auch die unmittelbar bei Kriegsausbruch wegen »suspicious activities« in Verwahrung genommenen deutschen Staatsangehörigen ³⁾ sowie diejenigen gehörten, die nach Kriegsausbruch in englische Häfen gekommen oder auf aufgeführten Handelsschiffen gefahren waren ⁴⁾, wurden, soweit sie männlichen Geschlechts waren, in Konzentrationslagern untergebracht, von denen Mitte Oktober 1939 drei im Gebrauch waren ⁵⁾. Abgesehen von einigen jugendlichen Mitgliedern von Schiffsbesatzungen, für die besondere Vorkehrungen erwogen wurden, befanden sich unter den Internierten keine Jugendlichen unter 18 Jahren ⁶⁾. Die Konzentrationslager unterstanden, obwohl die Internierung vom Innenministerium angeordnet wurde, dem Kriegsministerium ⁷⁾. Die Gesamtzahl der Internierten wurde vom britischen Innenminister am 21. März 1940 mit 1959 Personen angegeben ⁸⁾. Diese Zahl wurde durch die im Mai 1940 angeordneten Internierungsmaßnahmen ⁹⁾ um viele Tausende vermehrt ¹⁰⁾.

¹⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1417, 1435.

²⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1418, 1435.

³⁾ Siehe oben S. 274.

⁴⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 23. 11. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 353, Sp. 1418.

⁵⁾ Nach Ausführungen eines Regierungsvertreters in der Unterhaussitzung v. 19. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1049.

⁶⁾ Nach Angaben eines Regierungsvertreters in der Unterhaussitzung v. 10. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 369.

⁷⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen eines Regierungsvertreters in der Oberhaussitzung v. 24. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 114, Sp. 1479.

⁸⁾ Parl. Deb., H. C., Bd. 358, Sp. 2111.

⁹⁾ Siehe oben S. 276, 281.

¹⁰⁾ Nach Times v. 13. 5. 1940 wurden allein in den südlichen und östlichen Küstengebieten etwa 3000 Personen interniert.

Die internierten Frauen — nach Angaben des Innenministers ¹⁾ waren Ende Oktober 1939 96 Frauen, darunter 44 Dienstmädchen, interniert — wurden im Holloway-Gefängnis untergebracht ²⁾ und unterstanden dort dem Innenministerium. Ende Mai 1940 wurden etwa 3500 deutsche Frauen auf Grund der neuen Internierungsmaßnahmen auf die Isle of Man gebracht ³⁾.

Die Behandlung der Internierten sollte, wie ein Regierungsvertreter ⁴⁾ in Aussicht stellte, nicht schlechter als diejenige sein, die den Kriegsgefangenen auf Grund der für Großbritannien verbindlichen Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 zuteil werden mußte ⁵⁾. Der Kriegsminister bekräftigte auf eine Anfrage im Unterhaus ⁶⁾, daß Kriegsgefangene und Zivilinternierte in getrennten Lagern untergebracht würden. Zur Erörterung von Fragen über die Behandlung der Internierten wurde im Innenministerium ein »Internment Camps Committee« eingesetzt, in dem das Innenministerium, das Kriegsministerium und das Außenministerium vertreten waren ⁷⁾. Eine Reihe freiwilliger Organisationen wurde aufgefordert, mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten »in arranging for the physical and mental recreation, occupational employment and spiritual needs of the internees« ⁸⁾.

Die Verpflegung der Internierten war — nach den Angaben eines Regierungsvertreters ⁹⁾ — ihren Lebensbedingungen angepaßt ¹⁰⁾.

Die Internierten haben die Möglichkeit zu korrespondieren, doch unterliegt ihre Post der Zensur ¹¹⁾. Auch eine Korrespondenz mit

¹⁾ In der Unterhaussitzung v. 24. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 1208.

²⁾ Nach Mitteilung des Innenministers in der Unterhaussitzung v. 24. 10. 1939: a. a. O.

³⁾ Nach Times v. 30. 5. 1940.

⁴⁾ Der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium in der Oberhaussitzung v. 24. 10. 1939: Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1480.

⁵⁾ Vgl. hierzu Art. 17 des oben S. 272 Anm. 1 mitgeteilten, vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgearbeiteten Konventionentwurfs.

⁶⁾ Am 9. 4. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 460.

⁷⁾ Vgl. die Ausführungen des Unterstaatssekretärs im Kriegsministerium in der Oberhaussitzung v. 24. 10. 1939: a. a. O.

⁸⁾ So der Unterstaatssekretär im Kriegsministerium in der Oberhaussitzung v. 24. 10. 1939: a. a. O.

⁹⁾ In der Unterhaussitzung v. 4. 3. 1940: Parl. Deb., H. C., Bd. 358, Sp. 21.

¹⁰⁾ Der Regierungsvertreter führte (a. a. O.) aus: »Interned German civilians who are rationed in kind are supplied with rations on a scale approved by the medical authorities as suitable for the conditions under which they are living. Butter and bacon are not issued. The sugar ration is at present 2 ounces a week greater than that of the civil population, but no jam is issued. It is proposed to reduce the sugar ration to the normal level, and to provide jam or syrup. When meat is rationed, the internees will receive 1½ lb. week each.«

¹¹⁾ Der Innenminister in der Unterhaussitzung v. 10. 10. 1939: Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 202. Am 11. 10. 1939 teilte der Unterstaatssekretär im Innenministerium

Personen im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet ist möglich¹⁾.

Über das Leben der Internierten in den Konzentrationslagern hat der Londoner Korrespondent der Brüsseler Zeitung »Soir« in seinem Blatt am 6. November 1939 einen recht günstig gefärbten Bericht gegeben, der aber zum größten Teil auf Angaben der englischen Zeitung »Evening News« beruht. Die Internierten haben danach die Möglichkeit, einen erheblichen Teil ihrer persönlichen Habe — höchstens zwei große Koffer — ins Lager mitzubringen und können ihre Zeit, soweit es sich nicht um Arbeiten zur Instandhaltung des Lagers handelt, frei verwenden.

Die auf der Isle of Man internierten Frauen sollen in Pensionen und Hotels der dort belegenen Stadt Port Erin untergebracht werden und in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb dieser Stadt kaum beschränkt sein²⁾.

Beschwerden über die Behandlung während der Internierung waren, soweit es sich um männliche Internierte handelte, an das Kriegsministerium, bei Frauen an das Innenministerium zu richten³⁾. Über die beim Innenministerium eingerichteten Advisory Committees, die über Beschwerden gegen die Internierung als solche zu entscheiden haben, ist bereits oben S. 279 berichtet worden.

III. Über die Behandlung der deutschen Staatsangehörigen in den britischen Besitzungen, Kolonien und Mandatsgebieten, die — nach einer dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes erteilten offiziellen britischen Auskunft⁴⁾ — eine ähnliche wie im Mutterlande gewesen sein soll, lassen sich noch keine erschöpfenden Angaben machen.

Durch die Emergency Powers (Colonial Defence) Order in Council vom 25. August 1939⁵⁾, die auf Grund des Emergency Powers (Defence) Act vom 24. August 1939⁶⁾ erging, wurden die Gouverneure der in der Colonial Defence Order aufgezählten britischen Kolonien, Protektorate,

im Unterhaus mit (Parl. Deb., H. C., Bd. 352, Sp. 369), daß der Kommandant eines Internierten-Lagers sich geweigert habe, einen von sechs Internierten unterzeichneten Brief, dessen Fassung er beanstandete, an die Schweizer Gesandtschaft weiterzuleiten, die in Großbritannien die deutschen Interessen wahrnimmt. Es sei den Unterzeichnern des Briefes bedeutet worden, daß sie den Schweizer Gesandten bitten könnten, einen Repräsentanten zur Inspektion des Lagers zu entsenden, und ein Brief dieses Inhalts sei dann verfaßt und abgesandt worden.

¹⁾ So auf eine Anfrage im Unterhaus v. 9. 4. 1940 der Informationsminister: Parl. Deb., H. C., Bd. 359, Sp. 491.

²⁾ Nach Times v. 30. 5. 1940.

³⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen des Unterstaatssekretärs im Kriegsministerium in der Oberhaussitzung v. 24. 10. 1939: Parl. Deb., H. L., Bd. 114, Sp. 1480.

⁴⁾ Abdruck: Revue Int. de la Croix-Rouge 1940 Nr. 256, S. 302 f.

⁵⁾ Stat. Rules and Orders 1939 No. 968.

⁶⁾ 2 & 3 Geo. 6. c. 62.

Mandatsgebiete und sonstigen Territorien unter britischer Jurisdiktion zum Erlaß von Defence Regulations ermächtigt, die alle für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung des betreffenden Gebietes, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die wirksame Durchführung eines etwaigen Krieges erforderlichen Vorschriften enthalten durften. Insbesondere durfte auch die Festsetzung von Personen angeordnet werden, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung des Gebietes angebracht erschien.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der britische Hohe Kommissar für Palästina am 26. August 1939 mit sofortiger Wirkung Defence Regulations ¹⁾, die in bezug auf Personen, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung des Landes verdächtig erscheinen, in Ziffer 16 weitgehende Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit (Ausschluß von bestimmten Bezirken, Meldepflichten) und in Ziffer 17 Beschränkungen hinsichtlich des Besitzes bestimmter Gegenstände und der Ausübung des Berufs oder Gewerbes sowie schließlich auch die Inhaftierung vorsehen. Zur Durchführung der in Ziffer 17 vorgesehenen Maßnahmen sollen Advisory Committees unter dem Vorsitz höherer richterlicher Beamter eingesetzt werden, mit der Aufgabe

»to consider, and make recommendations to the High Commissioner with respect to, any objections against an order under this Regulation which are duly made to the committee by the person to whom the order relates.«

Durch die am 28. Oktober 1939 erlassenen Restriction and Detention Orders (Objections) Rules 1939 ²⁾ wurde das Verfahren für die Behandlung von Beschwerden bei den Advisory Committees näher geregelt.

Über die Kontrolle der Ein- und Ausreise, die in Ziffer 27 der Defence Regulations vorgesehen war, erging am 4. September 1939 die, später mehrfach geänderte ³⁾, Defence (Entry and Departure of Persons) Order 1939 ⁴⁾, nach der die Ein- oder Ausreise nur über bestimmte Plätze und nur mit besonderer, nach freiem Ermessen erteilter schriftlicher Genehmigung eines höheren Regierungsbeamten möglich war.

Wieweit deutschen Staatsangehörigen nach Kriegsausbruch noch die Ausreise erlaubt wurde, läßt sich aus den bisher vorliegenden Meldungen nicht feststellen. Ausgenommen waren jedenfalls die in waffenfähigem Alter stehenden deutschen Männer, die alsbald in Konzen-

1) Palestine Gazette Suppl. 2 zu Nr. 914 v. 26. 8. 1939, S. 659.

2) Palest. Gaz. Suppl. 2 zu Nr. 959 v. 1. 11. 1939, S. 1198.

3) Durch Orders v. 18. 9. und 23. 12. 1939: Palest. Gaz. Suppl. 2 zu Nr. 935 v. 19. 9. 1939, S. 849 und zu Nr. 973 v. 28. 12. 1939, S. 1526.

4) Palest. Gaz. Suppl. 2 zu Nr. 923 v. 5. 9. 1939, S. 760.

trationslager überführt wurden ¹⁾. Nach britischen Meldungen ²⁾ sollen die Konzentrationslager, die sich in Sarafand, Atlit und Akko befinden, aufs beste ausgestattet und die Insassen mit allem Notwendigen versehen sein. In deutschen Berichten ³⁾ dagegen werden namentlich die Zustände in dem Lager von Akko als menschenunwürdig bezeichnet. Die Insassen waren gezwungen, auf vollkommen verschmutzten Strohsäcken zu schlafen; die Gelasse wimmelten von Ungeziefer.

Die Frauen und Kinder blieben frei, jedoch nur innerhalb der von ihnen bewohnten Siedlungen. So wurde um die deutsche Templerkolonie Saronä ein Stacheldrahtzaun errichtet und die Kolonie von etwa 100 englischen Polizisten bewacht. Die Gebäude religiöser Organisationen wurden geschlossen und die Insassen in Jerusalem untergebracht ⁴⁾.

Alle Araber, die früher bei Deutschen arbeiteten, wurden festgenommen ⁵⁾.

In Tanganyika erließ der Gouverneur am 26. August 1939, ebenfalls auf Grund der durch die Emergency Powers (Colonial Defence) Order in Council vom 25. August 1939 ⁶⁾ erteilten Ermächtigung, Defence Regulations ⁷⁾, deren hier einschlägige Vorschriften (Ziffer 16—24) am 1. September 1939 in Kraft traten ⁸⁾. Inhaltlich entsprechen diese Vorschriften den für Palästina erlassenen ⁹⁾. Sie gehen insofern noch über diese hinaus, als in Ziffer 19 auch die Möglichkeit einer Ausweisung der Ausländer (deportation) aus dem Landesgebiet vorgesehen ist. Wie in Palästina sollen auch hier Advisory Committees unter dem Vorsitz eines hohen richterlichen Beamten über Beschwerden gegen Maßnahmen entscheiden, die Beschränkungen im Besitz gewisser Gegenstände sowie in der Ausübung des Berufs oder Gewerbes anordnen oder die Inhaftierung der betreffenden Ausländer zum Gegenstand haben (Ziffer 24). In Ziffer 25 wird festgestellt, daß die in Ziffer 16—24 vorgesehenen Maßnahmen »shall be in addition to, and not in derogation of, any powers possessed by His Majesty by virtue of the Royal Prerogative to arrest, intern and otherwise deal with any enemy alien.«

Am 7. November 1939 erging die Registration of Enemy Aliens Order ¹⁰⁾, die nach dem Muster der für Großbritannien getroffenen

¹⁾ Türkische Post v. 9. 9. 1939.

²⁾ Wiedergegeben in *Oriente Moderno* 1939, S. 593.

³⁾ *Völkischer Beobachter* v. 17. 11. 1939.

⁴⁾ *Pester Lloyd* v. 27. 9. 1939.

⁵⁾ *Pester Lloyd* v. 27. 9. 1939.

⁶⁾ Siehe oben S. 284.

⁷⁾ *Tanganyika Gazette Suppl.* zu Nr. 40 v. 29. 8. 1939, S. 21.

⁸⁾ Vgl. *Tang. Gaz. Suppl.* zu Nr. 44 v. 1. 9. 1939, S. 233.

⁹⁾ Siehe oben S. 285.

¹⁰⁾ *Tang. Gaz. Suppl.* zu Nr. 69 v. 10. 11. 1939, S. 325.

Regelung¹⁾ die besondere Registrierung aller über 16 Jahre alten feindlichen Staatsangehörigen vorsieht und anordnet, daß kein feindlicher Staatsangehöriger seinen Wohnsitzbezirk ohne besondere polizeiliche Genehmigung verlassen darf.

Auch in Tanganyika wurden alle erwachsenen männlichen deutschen Staatsangehörigen kurz nach Kriegsausbruch interniert²⁾. Über die Unterbringung der Internierten liegen widersprechende Berichte vor. Während nach Reuter-Meldungen³⁾ komfortable Lager zur Verfügung standen, gaben nach deutschen Berichten⁴⁾ sowohl die Zustände in den provisorischen Lagern von Tanga (ein Negergefängnis), Moschi (eine Kaffeeschälfabrik ohne die geringsten sanitären Einrichtungen) und Aruscha (ein Geschäftshaus, das den Internierten nicht die geringste Bewegungsfreiheit gestattete) wie in dem Sammellager Daressalam zu den schwersten Beanstandungen Anlaß.

Etwa 735 Deutsche, die in Deutsch-Ostafrika und Kenya ansässig waren, sind inzwischen von den britischen Behörden heimgesandt worden. Die heimkehrenden Deutschen durften Reisegepäck bis zu 100 kg für jeden Erwachsenen und 20 kg für jedes Kind mitnehmen⁵⁾.

In Britisch-Indien, wo — nach einer dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes erteilten amtlichen britischen Auskunft⁶⁾ — »besondere Umstände, welche die innere oder äußere Sicherheit berühren, größere Vorsichtsmaßregeln als im Vereinigten Königreich notwendig gemacht haben«, erließ die Zentralregierung auf Grund der ihr durch die Defence of India Ordinance vom 3. September 1939⁷⁾ erteilten Ermächtigung am 3. September 1939 Defence of India Rules⁸⁾, deren Ziffer 31 eine strenge Kontrolle der Ein- und Ausreise von Ausländern und weitgehende Beschränkungen ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit im Lande vorsieht. U. a. kann die Zentralregierung, wenn es »für die Verteidigung Britisch-Indiens, die wirksame Führung des Krieges oder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Interesse notwendig ist«, allen Ausländern oder gewissen Klassen von ihnen die Ein- und Ausreise oder den weiteren Aufenthalt im Lande verbieten, ihnen bestimmte Wohnplätze innerhalb des Landes anweisen, sie bestimmten Kontrollmaßnahmen und Beschränkungen (z. B. besonderen Meldepflichten, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Verbot des Besitzes

1) Siehe oben S. 274 f.

2) Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 5. 9. 1939.

3) Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 5. 9. 1939.

4) Völk. Beobachter v. 22. I. 1940; Warschauer Zeitung v. 20. 2. 1940.

5) Völk. Beobachter v. 22. I. 1940; Times v. 27. I. 1940; Neue Zürcher Zeitung v. 29. I. 1940.

6) Abdruck: Revue Int. de la Croix-Rouge 1940 Nr. 256, S. 303.

7) The Gazette of India Extraordinary v. 3. 9. 1939, S. 1.

8) a. a. O. S. 15.

gewisser Gegenstände) unterwerfen und sie schließlich auch in Haft nehmen oder internieren. Einzelne Personen oder gewisse Kategorien von Ausländern können nach dem Ermessen der Regierung von einigen oder allen der etwa angeordneten Maßnahmen ausgenommen werden.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften sind von den etwa 1500 in British-Indien lebenden Deutschen etwa 850 sowie auch einige verdächtige ehemalige tschechoslowakische Staatsangehörige interniert worden ¹⁾. Die Verhaftungen begannen am 4. September 1939 ²⁾. Nach der von offizieller britischer Seite dem Roten Kreuz erteilten Auskunft ³⁾ wurde ein Ausschuß zur Nachprüfung aller Internierungsfälle eingesetzt, auf dessen Veranlassung bereits Ende Oktober 160 Personen wieder in Freiheit gesetzt wurden ⁴⁾. Nach britischen Pressemeldungen ⁵⁾ soll sich eine ganze Reihe zunächst Internierter nach ihrer Freilassung freiwillig der Sache der Alliierten zur Verfügung gestellt haben.

Ein Sonderregime galt für die in Indien und in den afrikanischen Besitzungen Großbritanniens arbeitenden deutschen Missionare. Sie konnten nach gründlicher Prüfung jedes einzelnen Falles und gegen das Versprechen, sich jeder politischen Propaganda zu enthalten, freigelassen werden ⁶⁾. Nach britischen Meldungen sind zahlreiche Freilassungen erfolgt ⁷⁾.

Nachrichten über kurz nach Kriegsausbruch erfolgte Internierungen deutscher Staatsangehöriger liegen ferner vor aus Nord- und Südrhodesien, wo nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder verhaftet und bei unzureichenden Unterbringungs- und Verpflegungsverhältnissen schließlich in ein Sammellager überführt wurden, in dem sich 104 Männer sowie 61 Frauen und Kinder im Alter von einigen Monaten bis zu 14 Jahren befinden ⁸⁾.

Auch in Hongkong wurden die Deutschen unmittelbar nach Kriegsausbruch verhaftet, zunächst im Lassalle-College in Kaulun hinter Stacheldraht interniert ⁹⁾ und im Frühjahr 1940 nach anderen Orten des britischen Reichs, wahrscheinlich nach Ceylon, gebracht ¹⁰⁾.

¹⁾ Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 14. 10. 1939.

²⁾ New York Times v. 4. 9. 1939.

³⁾ Revue Int. de la Croix-Rouge 1940 Nr. 256, S. 303.

⁴⁾ Nach einem Bericht der Times v. 20. 3. 1940 waren bis zu diesem Zeitpunkt über 500 Internierte freigelassen worden, darunter 300 jüdische Emigranten und 100 Missionare.

⁵⁾ Times v. 1. 2. 1940.

⁶⁾ So auf Grund einer Mitteilung des Generalsekretärs des Internationalen Missionsrates: Berlingskø Tidende v. 21. 10. 1939.

⁷⁾ Times v. 9. u. 22. 11. 1939. Die Times v. 20. 3. 1940 meldete die Freilassung von 100 in Indien internierten Missionaren.

⁸⁾ Vgl. dazu Berliner Börsen-Zeitung v. 2. 12. 1939.

⁹⁾ New York Times v. 4. 9. 1939; Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 5. 9. 1939.

¹⁰⁾ Giornale d'Italia v. 25. 4. 1940.

IV. In den britischen Dominien wurden ebenfalls mit Kriegsausbruch einschneidende Maßnahmen gegen deutsche Staatsangehörige ergriffen¹⁾. Auf Grund amtlicher Unterlagen kann jedoch nur über die Lage in der Südafrikanischen Union und dem Mandatsgebiet Südwestafrika berichtet werden.

Durch Proklamation des Generalgouverneurs vom 5. September 1939²⁾ wurde der Aliens Registration Act vom 14. Juni 1939³⁾, der ausführliche Meldepflichten für alle über 16 Jahre alten Ausländer stipuliert, mit Wirkung vom 11. September 1939 an für die Südafrikanische Union und das Mandatsgebiet Südwestafrika in Kraft gesetzt. Sondervorschriften für feindliche Ausländer sind weder in dem Act noch in den am 15. September 1939 zu seiner Durchführung erlassenen Regulations⁴⁾ enthalten.

Die am 14. September 1939 — ebenfalls mit Wirkung für die Union und das Mandatsgebiet — mit Rücksicht auf den Kriegszustand erlassenen National Emergency Regulations⁵⁾ ermächtigen den Kriegsminister in Ziffer 14 zum Erlaß von Ausreiseverboten und in Ziffer 15 zur Verhaftung von Personen, deren Festhaltung »im Interesse des Staates oder im eigenen Interesse des Betreffenden erwünscht erscheint«.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 14 der National Emergency Regulations wurde durch einen Erlaß des Kriegsministers vom 22. September 1939⁶⁾ u. a. allen männlichen feindlichen Staatsangehörigen das Verlassen der Union oder des Mandatsgebietes ohne besondere Erlaubnis verboten.

Von der durch Ziffer 15 der Regulations erteilten Ermächtigung wurde ebenfalls in erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. Wie der südafrikanische Justizminister im südafrikanischen Parlament mit-

1) In Kanada wurden deutsche Staatsangehörige bereits am 4. 9. 1939 verhaftet (Berlingske Tidende v. 5. 9. 1939), obwohl dieses Dominion seinerseits erst am 10. 9. 1939 den Kriegszustand erklärte. Die Verhafteten wurden, wie die kanadische Regierung dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes amtlich mitteilte (vgl. dazu Revue Int. de la Croix-Rouge 1940, S. 383f., 456ff.), in Konzentrationslagern zusammengezogen und — mit gewissen Änderungen — dem Regime unterworfen, das die Genfer Konvention v. 27. 7. 1929 für die Kriegsgefangenen vorsieht (siehe dazu oben S. 272 Anm. 1.) In Australien wurden auch deutsche Frauen verhaftet und in Zuchthäusern gefangen gehalten (Völk. Beobachter v. 7. 11. 1939). Auch in den von der australischen Regierung verwalteten Mandatsgebieten ging man mit größter Schärfe gegen die Deutschen und die mit den Deutschen sympathisierenden Eingeborenen vor (Völk. Beobachter v. 17. 11. 1939; Berliner Börsen-Zeitung v. 25. 11. 1939).

2) Union of South Africa Government Gazette 1939 Nr. 2675; Official Gazette of South West Africa 1939 Nr. 810, S. 2225.

3) Official Gazette of South West Africa 1939 Nr. 812, S. 2241.

4) a. a. O. Nr. 815, S. 2266.

5) Union of South Africa Government Gazette 1939 Nr. 2679.

6) a. a. O. Nr. 2683, S. LXI.

teilte ¹⁾, waren in der Südafrikanischen Union Ende Januar 1940 928 Personen interniert, darunter 400 ehemalige Besatzungsmitglieder deutscher Schiffe und 84 südafrikanische Staatsangehörige. Die Konzentrationslager befinden sich in Bavianspoort bei Pretoria und in Leeuwkop zwischen Pretoria und Johannesburg ²⁾. Die in der Union lebenden deutschen Juden blieben von der Internierung befreit ³⁾.

In dem Mandatsgebiet Südwestafrika sind etwa 100 deutsche Männer in einem Lager bei Windhuk interniert worden, darunter der Führer des Deutschen Bundes ⁴⁾. Die naturalisierten Deutschen mußten eine Erklärung abgeben, daß sie sich ruhig verhalten würden ⁵⁾.

V. Über die Behandlung der deutschen Staatsangehörigen in Frankreich ergibt sich aus einem Runderlaß des französischen Innenministers vom 6. September 1939 ⁶⁾ folgendes:

Die französischen Grenzen wurden mit dem Augenblick der Mobilmachung geschlossen. Eine Abreise der deutschen Staatsangehörigen war nach Kriegsausbruch also nicht möglich.

Alle männlichen und weiblichen deutschen Staatsangehörigen zwischen 17 und 50 Jahren ⁷⁾ mußten sich »unmittelbar und unverzüglich« in das Sammellager (»centre de rassemblement«) im Stadion von Colombes begeben, um für die Dauer des Krieges interniert zu werden.

Die übrigen deutschen Staatsangehörigen männlichen Geschlechts mußten sich am 4. Mobilmachungstage bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts melden »pour y faire connaître leur situation, faire adapter leurs cartes d'identité aux nécessités du temps de guerre ou demander la délivrance d'une carte d'identité s'ils n'en sont pas encore détenteurs«. Auf ihren Antrag konnten sie die Erlaubnis erhalten, »soit à quitter le territoire français (sous réserve de se conformer au régime des passeports), soit, au contraire, à séjourner en France«. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihren Wohnsitz aufgaben »pour rejoindre le centre

¹⁾ Nach Times v. 1. 2. 1940.

²⁾ Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 23. 10. 1939.

³⁾ Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 23. 10. 1939.

⁴⁾ Berliner Börsen-Zeitung v. 1. 11. 1939.

⁵⁾ Berliner Börsen-Zeitung v. 2. 12. 1939.

⁶⁾ Abdruck in Revue Int. de la Croix-Rouge 1939, S. 813. — Für alle in Frankreich befindlichen Ausländer gelten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit, die das im Journal Officiel v. 8. 9. 1939 (S. 11201) veröffentlichte »Règlement sur la circulation des Français et des étrangers, le séjour des étrangers et le régime des passeports en temps de guerre« v. 8. 8. 1935 nebst dem zu seiner Durchführung erlassenen Arrêté v. 8. 8. 1935 (Journ. Off. 1939, S. 11228 ff.) vorsieht.

⁷⁾ Nach einer Meldung der Berliner Börsenzeitung v. 15. 9. 1939 wurde durch eine Verordnung v. 13. 9. 1939 die Altersgrenze für die zu Internierenden auf 66 Jahre heraufgesetzt.

de recueil«, durften sie ihren Wohnort nicht ohne besondere polizeiliche Genehmigung verlassen¹⁾).

Sowohl den für die »centres de rassemblement« wie den für die »centres de recueil« aufgerufenen feindlichen Ausländern stand es frei, zur Reise dorthin die Eisenbahn zu benutzen. Doch sollten etwaige durch die Kriegsverhältnisse veranlaßte Verzögerungen im Eisenbahnverkehr nicht als Entschuldigung für das Nichteintreffen am Bestimmungsorte angesehen werden. Außer den vorgeschriebenen Lebensmittelrationen für zwei Tage, Wäschestücken und Decken durfte nur Handgepäck mitgebracht werden.

Auf Grund dieser Vorschriften wurden — wie der französische Innenminister im Parlament mitteilte²⁾ — nach Kriegsausbruch 15000 Personen interniert, »die aus den unter der Gewalt des Feindes stehenden Gebieten stammten«³⁾. Im Gegensatz zu der britischen Praxis wurden dabei keinerlei Sondermaßnahmen zugunsten der sehr zahlreichen Personen getroffen, die als politische Emigranten aus Deutschland, dem ehemaligen Österreich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik nach Frankreich gekommen waren⁴⁾. Zu den Internierten gehörten daher unterschiedslos außer den deutschen Staatsangehörigen, die sich mit gültigen deutschen Pässen in Frankreich befanden oder die von deutschen und neutralen Schiffen entfernt worden waren, auch die politischen Flüchtlinge, die das französische Asylrecht in Anspruch genommen hatten⁵⁾.

Erst später wurden auf Veranlassung des französischen Innenministers Prüfungs-Kommissionen (sog. »commissions locales de criblage«) eingesetzt, die eine Sichtung der Internierten vornehmen und diejenigen von der weiteren Inhaftierung befreien sollten, die — nach den Worten des französischen Innenministers⁶⁾ — »offrent

1) Ob die »centres de recueil« Sammelplätze für die feindlichen Ausländer waren, die ausreisen wollten, oder ob es sich bei ihnen nur um eine andere Form der Internierung auch dieser Kategorie feindlicher Staatsangehöriger handelt (im Weltkriege bestanden — wie Clunet im Journal Clunet 1919, S. 722 mitteilt — »offene« und »geschlossene« Konzentrationslager »suivant le degré de liberté laissé aux internés«), läßt sich aus dem Ministerialerlaß nicht mit Sicherheit entnehmen.

2) In der Sitzung der Kammer vom 8. 12. 1939: Journal Officiel, Débats Parlementaires, Chambre des Députés, vom 9. 12. 1939, S. 2121; in der Sitzung des Senats vom 26. 12. 1939: Journal Officiel, Débats Parlementaires, Sénat, vom 27. 12. 1939, S. 724.

3) So der Innenminister in der Senatssitzung vom 26. 12. 1939: a. a. O.

4) Nach den Ausführungen des französischen Innenministers vor dem Senat vom 26. 12. 1939 (a. a. O., S. 724), in der er sich gegen diesbezügliche parlamentarische Angriffe verteidigen mußte, war es den französischen Behörden unmöglich, eine vorherige Aufteilung der feindlichen Ausländer in verschiedene Kategorien vorzunehmen.

5) Vgl. hierzu auch die Berichte in Revue Int. de la Croix-Rouge 1940, S. 205, 274.

6) In der Senatssitzung vom 26. 12. 1939: a. a. O., S. 724.

toute garantie au point de vue de l'honorabilité et de leur loyalisme envers notre pays«. Zu dieser Kategorie sollten insbesondere diejenigen zählen, die einen oder mehrere Söhne in der französischen Armee hatten¹⁾.

Die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen, auf Grund deren Votums bis Ende Dezember 1939 etwa 7000 Personen entlassen wurden, war — wie der Innenminister auf die im Parlament erhobene Kritik zugeben mußte²⁾ — mit »gewissen Unzulänglichkeiten« behaftet und führte namentlich infolge des Fehlens einheitlicher und klarer Richtlinien zu unbefriedigenden Ergebnissen. Man sah sich daher genötigt, besondere Regierungskommissare in die verschiedenen Lager zu entsenden und eine »commission interministerielle« aus Vertretern des Kriegs-, Innen- und Außenministeriums einzusetzen, die eine große Zahl zweifelhafter Fälle regelte und die bisherigen, sehr allgemein gehaltenen Instruktionen für die »commissions de criblage« präziserte und vereinheitlichte³⁾.

Eine erneute Verschärfung der Internierungsmaßnahmen, von denen alle deutschen Staatsangehörigen zwischen 17 und 55 Jahren ohne Rücksicht auf das Geschlecht betroffen wurden, erfolgte Mitte Mai 1940⁴⁾.

Für die Behandlung der Internierten sollten — nach einer Instruktion des Kriegsministeriums vom 15. März 1940⁵⁾ — die Vorschriften der Genfer Kriegsgefangenenkonvention vom 27. Juli 1929 entsprechend anwendbar sein⁶⁾. Die Internierten sollten dementsprechend mit Menschlichkeit behandelt, gegen Gewaltakte, Beleidigungen und die Neugier des Publikums geschützt und in ihrer Persönlichkeit und Ehre respektiert werden. Die Unterbringung sollte in gesunden Gegenden erfolgen, Repressalien sollten ausgeschlossen sein.

Wie wenig in der Praxis nach diesen Vorschriften verfahren wurde, ergibt sich aus den in der deutschen und neutralen Presse veröffentlichten Berichten⁷⁾. Selbst im französischen Parlament sind die als

1) So der Innenminister in der Sitzung der Kammer vom 8. 12. 1939: a. a. O., S. 2122.

2) In der Sitzung der Kammer vom 8. 12. 1939 (a. a. O.) und in der Sitzung des Senats vom 26. 12. 1939 (a. a. O.).

3) Vgl. hierzu die Ausführungen des Innenministers vor der Kammer vom 8. 12. und vor dem Senat vom 26. 12. 1939: a. a. O.

4) Vgl. dazu Temps vom 15. und 16. 5. 1940.

5) Abdruck: Revue Int. de la Croix-Rouge 1940 Nr. 257, S. 385.

6) Vgl. dazu oben S. 272 Anm. 1.

7) Vgl. insbesondere Völkischer Beobachter vom 9. 7. 1940. — Die belgische Zeitung Soir berichtete am 10. 10. 1939, daß die Deutschen in dem als »centre de rassemblement« fungierenden Stadion von Colombes, das aus einer großen, von zwei gedeckten und zwei ungedeckten Tribünen flankierten Rasenfläche bestand, ihre Schlafgelegenheit, so gut es ging, in den gedeckten Tribünen suchen mußten. Nach einer in der Türkischen Post v. 7. 2. 1940 wiedergegebenen norwegischen Pressestimme soll die Verpflegung in allen französischen Lagern sehr mangelhaft gewesen sein. Viele Wochen hindurch erhielten,

»difficultés de l'organisation matérielle« bezeichneten Mißstände in den Konzentrationslagern zur Sprache gebracht worden¹⁾, ohne daß der zuständige Minister dem entgegengetreten wäre.

Eine im Frühjahr 1940 vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes zur Besichtigung der Interniertenlager nach Frankreich entsandte Mission stellte in ihrem Bericht²⁾ fest, daß die Verhältnisse in den drei von ihr besuchten Lagern im allgemeinen zufriedenstellend seien, wenn auch die Internierten noch mancherlei Beschwerden, namentlich über die mangelhaften Möglichkeiten zur Ausfüllung ihrer Mußstunden, vorbrächten.

Im Frühjahr 1940 kam durch die Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika, die die französischen Interessen in Deutschland wahrnahmen, und Schwedens, das die deutschen Interessen in Frankreich vertrat, eine deutsch-französische Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch der internierten Frauen, Jugendlichen bis zu 17 Jahren und Männer über 65 Jahre zustande³⁾. Die Heimtransporte auf Grund dieser Vereinbarung begannen Ende April 1940⁴⁾.

VI. In dem französischen Mandatsgebiet Syrien-Libanon wurden durch den Arrêté des Oberkommissars vom 1. September 1939⁵⁾ über die sofortige Inkraftsetzung des »Arrêté relatif aux mesures à prendre dans les territoires du Levant sous mandat français en cas de tension politique ou de mobilisation à l'égard des étrangers et des nationaux dangereux et suspects« vom 25. Januar 1936 den Behörden weitgehende Befugnisse zur Überwachung und Sicherstellung feindlicher Staatsangehöriger gegeben.

Nach Kriegsausbruch wurden die deutschen Frauen, Kinder und über 45 Jahre alten Männer angewiesen, sich unverzüglich in das »centre de rassemblement« von Gezzin (Libanon) zu begeben, während die Männer zwischen 18 und 45 Jahren sich bei den Polizeibehörden melden mußten⁶⁾ und in dem Konzentrationslager von Mieh-Mieh (Libanon) interniert wurden⁷⁾.

Bloch.

Abgeschlossen Ende Mai 1940.

wie diese norwegische Zeitung mitteilte, die Insassen pro Tag nur $\frac{1}{2}$ Liter Wasser zum Trinken, Waschen und Aufwaschen.

1) Vgl. insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten Moutet in der Sitzung der Kammer vom 8. 12. 1939: a. a. O., S. 2120.

2) Abdruck: *Revue Int. de la Croix-Rouge* 1940, Nr. 256, S. 271 ff.

3) *Nieuwe Rotterdamsche Courant* v. 15. und 29. 4. 1940.

4) *Nieuwe Rotterdamsche Courant* v. 29. 4. 1940.

5) *Journ. Off. de la République Syrienne* Nr. 39 v. 5. 10. 1939, S. 103.

6) *Oriente Moderno* 1939, S. 540.

7) Das Reglement dieses Lagers, das eingehende Bestimmungen über die Behandlung der Internierten (Arbeitspflicht, Korrespondenz, geldliche Verhältnisse, Besuch, disziplinarische Maßnahmen) enthält, ist in der *Revue Int. de la Croix-Rouge* 1940 Nr. 255, S. 214 ff. abgedruckt.